

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Worpswede
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Der Rat der Gemeinde Worpswede hat auf der Grundlage der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in seiner Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Worpswede ist für ihren Gemeindeteil Worpswede als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gemeindeteil zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für Fremdenverkehrswerbung einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 60 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 0 v.H. durch Gebühren,
zu 0 v.H. durch sonstige Entgelte und
 - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 0 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 0 v.H. durch Gebühren,
zu 0 v.H. durch sonstige Entgelte

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in dem anerkannten Ortsteil Worpswede der Gemeinde Worpswede unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für

den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Worpswede nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhoben wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz - ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des Vorvorjahres.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Berechnung des Beitrages der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
- für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres,
 - für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum eingeschätzt.

Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 4 Vorteilssatz und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Hebesatz beträgt 7,14 v.H.. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, in dem der erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz und dem Vorteilssatz und dem Beitragssatz multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegt, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist in Spalte 2 der Anlage bestimmt.

§ 5
Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.

§ 6
Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Worpswede erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Vorausleistungen bzw. Beiträge werden nur festgesetzt, wenn sie einen Betrag von 10 Euro übersteigen.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Worpswede die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Worpswede an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9
Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Gemeinde Worpswede
Der Bürgermeister

Worpswede, den 27.03.03